



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Städtebauförderung 2017

Anwenderhinweise zu den Förderprogrammen

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Referat SW I 4 · 11055 Berlin
E-Mail: SWI4@bmub.bund.de · Internet: www.bmub.bund.de

Redaktion

BMUB, Referat SW I 4

Gestaltung

PROFORMA, Gesellschaft für Unternehmenskommunikation mbH & Co. KG, Berlin

Bildnachweise

Siehe Seite 59.

Stand

Juli 2017

Download dieser Publikation

www.bmub.bund.de/publikationen

Hinweis

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Inhalt

Einführung	4
I. Die Programme der Städtebauförderung	9
1. Soziale Stadt	10
2. Stadtumbau	16
3. Städtebaulicher Denkmalschutz	22
4. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	26
5. Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke	29
6. Zukunft Stadtgrün	33
7. Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	36
II. Verfahren der Städtebauförderung	41
1. Antragstellung	42
2. Umsetzung	45
3. Gebündelter Fördermitteleinsatz in Gebieten der Stadterneuerung	49
4. Abschluss der Fördermaßnahme	58
Bildnachweise	59



Einführung

Bund und Länder messen der Städtebauförderung große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung bei. Sie sehen in ihr eine wichtige Aufgabe und ein zentrales Instrument der nachhaltigen Stadtentwicklung, das zugleich als Leitprogramm für die Bündelung mit anderen Fördermöglichkeiten dient.

Deshalb stellt der Bund den Ländern zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Jahr 2017 Finanzhilfen in Höhe von 790 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) zur Verfügung. Diese werden eingesetzt für die Programme:

1. Soziale Stadt
2. Stadtumbau
3. Städtebaulicher Denkmalschutz
4. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
5. Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke
6. Zukunft Stadtgrün

Die Programme der Städtebauförderung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden, zur Erneuerung des Wohnumfeldes sowie zur Revitalisierung der Innenstädte und Stadtteilzentren. Mit dem in 2017 neu aufgelegten Programm **Zukunft Stadtgrün** unterstützt der Bund die Städte und Gemeinden bei der Entwicklung des urbanen Grüns.

Rechtliche Grundlage der Finanzhilfen zur Städtebauförderung ist die Verwaltungsvereinbarung (VV) über die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes (GG) zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen 2017 (VV Städtebauförderung 2017).

Ein wichtiges Ziel der Städtebauförderung ist der nachhaltige Einsatz der Fördermittel. Vor der Umsetzung ist es daher notwendig, die Fördermaßnahmen auf eine nachhaltige Wirkung der Investitionen zu prüfen. Bei der Umsetzung der konkreten Fördermaßnahmen sollen daher die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Familien beziehungsweise der Haushalte mit Kindern und der älteren Menschen, berücksichtigt werden. Das umfasst auch die Ausstattung mit Gemeinbedarfseinrichtungen, Spielplätzen und Sportstätten im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung.

Bund und Länder unterstreichen die Bedeutung von Grün- und Freiräumen für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz in den Städten und Gemeinden, die biologische Vielfalt, die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in Stadtquartieren. Sie bekräftigen das Ziel der energetischen Erneuerung in den Quartieren sowie die besonderen Möglichkeiten der Städtebauförderung, öffentliche Räume und Gebäude sowie das Wohnumfeld barrierefrei beziehungsweise barrierearm zu gestalten, Infrastrukturen bedarfsgerecht anzupassen und damit die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert und nutzbar zu erhalten. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Impulse der Städtebauförderung sich positiv auf den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen in den Städten auswirken. Dies schließt auch die notwendige Integration von Flüchtlingen ein.

Insbesondere der neue „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ schafft wesentlich verbesserte Fördermöglichkeiten zur Sanierung und zum Ausbau der sozialen Infrastruktur in den Kommunen. Vor allem geht es darum, den sozialen Zusammenhalt und die Integration vor Ort zu unterstützen, wie zum Beispiel durch den Umbau von Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und



Kindergärten oder auch von Quartiertreffs. Bis zum Jahr 2020 sind dafür jährliche Bundesmittel in Höhe von 200 Millionen Euro vorgesehen.

Die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit ist ein Ziel, auf das sich Bund und Länder verpflichtet haben. Daher ist es notwendig, dass alle Maßnahmen der Städtebauförderung so durchgeführt werden, dass sie sowohl unterschiedliche Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch ihre unterschiedlichen Auswirkungen auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen verhindert beziehungsweise abgebaut werden.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Aspekte der Baukultur bei der Umsetzung der Städtebauförderprogramme zu berücksichtigen sind. Dazu gehören die Steigerung von Planungs- und Bauqualitäten sowie die Verbesserung der Vermittlung von qualitätsvollem Bauen und Stadtgestaltung in der Öffentlichkeit. Die Sicherung von Altbauten und anderen das Stadtbild prä-



Das Schulzentrum, die IGS in Garbsen

genden Gebäuden kann ab 2017 in allen Städtebauförderungsprogrammen mit einem reduzierten kommunalen Eigenanteil von zehn Prozent gefördert werden. Damit setzen sich Bund und Länder noch stärker als bisher für die Bestands- und Innenentwicklung und den Erhalt des baukulturellen Erbes ein.

Eine Verwendung von Bundesmitteln der Städtebauförderung für den Abriss von Denkmälern im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen ist nicht zulässig.

Der Bund wird Erleichterungen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung für Kommunen in Haushaltsnotlagen gewähren. Für 12,5 Prozent der Bundesmittel kann der Bundesanteil der Förderung gleichzeitig mit dem Landesanteil auf bis zu jeweils 45 Prozent erhöht werden. Der kommunale Eigenanteil kann in diesen Fällen auf bis zu 10 Prozent abgesenkt werden. Dies soll es besonders betroffenen Kommunen erleichtern, Städtebauförderungsmittel in Anspruch zu nehmen.

Die Förderung des Bundes ist während des Baus und nach Fertigstellung der städtebaulichen Maßnahme öffentlich zu dokumentieren.

Darüber hinaus können für städtebauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

- Kredite aus den Infrastrukturprogrammen der KfW Förderbank (KfW) und aus weiteren KfW-Programmen, insbesondere über die vom Bund aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm finanzierten KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren
- Steuerliche Vergünstigungen für die Erhaltung von Gebäuden in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und von Baudenkmalen

Der Bund nimmt bis zu 0,5 Prozent seiner Finanzhilfen für Forschungsvorhaben in Anspruch, mit dem Ziel, die Effizienz der Programme zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Fördergebiete nutzbar zu machen.

Mit dem Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus werden Mittel in Höhe von 75 Millionen Euro zur Förderung von national bedeutsamen städtebaulichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Förderschwerpunkte 2017 sind hierbei insbesondere die Konversion von Militärflächen, interkommunale städtebauliche Kooperationen sowie barrierefreier und demografiegerechter Umbau der Städte und Gemeinden.

Aktuelle Informationen zur Städtebauförderung des Bundes erhalten Sie auch unter: www.staedtebaufoerderung.info

I. DIE PROGRAMME DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG





1. Soziale Stadt

Zweck der Förderung

Das Programm „Soziale Stadt“ ist ein wichtiger Bestandteil der Stadtentwicklungspolitik des Bundes und gilt als Leitprogramm der sozialen Integration im Rahmen der Städtebauförderung. Es richtet seine Aufmerksamkeit auf die Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens sorgen für mehr Generationengerechtigkeit sowie Familienfreundlichkeit im Quartier und verbessern die Chancen der dort Lebenden auf Teilhabe und Integration. Ziel ist es, vor allem lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Das integrierte Entwicklungskonzept als wichtiges Kernelement des Programms bringt alle Akteure und Ressourcen im Quartier zusammen. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bringt neue Ideen und bessere Ergebnisse und erhöht die Akzeptanz von Baumaßnahmen.

Bislang wurden rund 780 Gesamtmaßnahmen in rund 440 Städten und Gemeinden in das Bund-Länder-Programm aufgenommen (Stand 31. Dezember 2016).

Gegenstand der Förderung

Die Programmmittel werden auf der Grundlage von Artikel 104 b GG für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen eingesetzt. Sie sollen dazu beitragen, die Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit in den Quartieren zu verbessern und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Die Fördermittel können insbesondere in folgenden Maßnahmengruppen eingesetzt werden:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums, um das Gebiet städtebaulich aufzuwerten, die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu steigern, die Bildungschancen und die Wirtschaftskraft im Quartier zu verbessern und die Sicherheit und Umweltgerechtigkeit zu erhöhen
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie weiterer sozialer Infrastrukturen, um die Nutzungsvielfalt im Stadtteil zu erhöhen und den Zusammenhalt zu stärken
- Verbesserung der Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund
- Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierearmut beziehungsweise -freiheit
- Koordinierung der Vorbereitung, Planung und Umsetzung der Maßnahmen im Gebiet sowie die Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger (auch „Tag der Städtebauförderung“) und Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements, Quartiersmanagement, Erarbeitung und Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts

Wichtige Grundlage und Voraussetzung zur Förderung ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, das die Gemeinde unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aufstellt. Darin werden die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt und auch Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus getroffen. Sofern ein gesamtstädtisches Konzept bereits vorliegt, ist das Entwicklungskonzept darin einzubetten beziehungsweise davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist regelmäßig sicherzustellen.

Auch besteht die Möglichkeit, über das Programm im Fördergebiet ein Quartiersmanagement einzusetzen. Es dient der Koordination und Moderation für die Maßnahmen vor Ort, es leitet die Aktivierung und Beteiligung der Quartiersbevölkerung sowie anderer lokaler Akteure und agiert als Schnittstelle zwischen Verwaltungs- und Quartiersebene.

Förderhöhe

Im Jahr 2017 stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von rund 190 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ zur Verfügung. Die Finanzhilfen werden, nach Abzug der Forschungsmittel des Bundes, wie in nebenstehender Tabelle aufgeteilt.

Mittelbündelung und Kooperation mit Dritten

Mit den Städtebaufördermitteln können investive sowie investitionsvorbereitende beziehungsweise -begleitende Maßnahmen unterstützt werden. Soziale Stadtentwicklung braucht jedoch viele Partner, um integrierte Handlungsansätze zu verwirklichen. Das gilt vor allem für ergänzende Maßnahmen im sozial-integrativen Bereich, die ein wichtiger Bestandteil der sozialen Stadtteilentwicklung sind. Das Programm „Soziale Stadt“ ist deshalb auf ressortübergreifende Zusammenarbeit und Bündelung mit Programmen aus anderen Politikbereichen auf Bundes-,

Tabelle 1: Aufteilung der Finanzen

Land	Finanzhilfen in T€
Baden-Württemberg	23.523
Bayern	27.083
Berlin Ost	3.168
Berlin West	6.337
Brandenburg	5.821
Bremen	1.821
Hamburg	4.428
Hessen	14.150
Mecklenburg-Vorpommern	3.917
Niedersachsen	17.769
Nordrhein-Westfalen	43.784
Rheinland-Pfalz	8.861
Saarland	2.342
Sachsen	9.356
Sachsen-Anhalt	5.481
Schleswig-Holstein	6.371
Thüringen	4.838
Insgesamt	189.050

Landes- und Gemeindeebene angelegt. So werden Synergieeffekte genutzt, zum Beispiel mit den Politikbereichen Bildung, Integration, Gesundheitsförderung und Prävention, Stärkung der lokalen Ökonomie, Ausbildung und Beschäftigung. Auch soll das vielfältige Engagement von Stiftungen, Unternehmen und Vereinen erschlossen werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sollen deshalb bereits im Quartier laufende Projekte, Ressourcen, Programme, Netzwerke und vergleichbare Aktivitäten mit der Städtebauförderung gebündelt und verzahnt werden. Vorrangig gefördert werden somit solche Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet mit ergänzenden Maßnahmen mit Dritten kooperieren. Dazu sollen im Rahmen der Gesamtmaßnahme die Fördermittel des Bundes und der Länder mit Mitteln Privater und/oder weiteren Mitteln der öffentlichen Hand – wie zum Beispiel geeigneter sonstiger Förderung von Bund, Ländern und Kommunen – gebündelt und ergänzt werden. Auf Bundesebene unterstützt die Bundesregierung die Mittelbündelung zusätzlich mit der „Ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt – Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“, die das Bundeskabinett 2016 verabschiedet hat.

Art und Umfang der Förderung

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Kosten in den Programmgebieten mit einem Drittel. Die weiteren zwei Drittel haben Länder und Gemeinden aufzubringen. Die Aufteilung der Mittel im Verhältnis Land-Gemeinden obliegt den Ländern. Die Sicherung von Altbauten und anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden kann mit einem reduzierten kommunalen Eigenanteil von zehn Prozent gefördert werden.

Die Gemeinden erhalten die Fördermittel des Bundes und der Länder als Zuschuss. Die endgültige Höhe des Zuschusses setzt das Land aufgrund einer Abrechnung der Gemeinde über die Gesamtmaßnahme fest.

Ergänzendes ESF-Bundesprogramm BIWAQ

Das Programm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ verbessert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Chancen von Bewohnerinnen und Bewohnern in benachteiligten Quartieren. Es fördert

Projekte zur Integration in Arbeit und zur Stärkung der lokalen Ökonomie. Als Partnerprogramm des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ liegt der Schwerpunkt bewusst auf benachteiligten Stadt- und Ortsteilen. Eine Besonderheit sind die Sozialraumorientierung und die Verzahnung von Instrumenten der Städtebauförderung mit Maßnahmen der Arbeitsförderung. Sie verbessern die Qualifikation und soziale Situation der Stadtteilbewohnerinnen und Stadtteilbewohner und damit auch ihre Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt.

Handlungsfelder – Schwerpunkte von BIWAQ:

Unterstützt werden Projekte, die

- die nachhaltige Integration von (langzeit-)arbeitslosen Frauen und Männern ab 27 Jahren in Beschäftigung fördern,
- zu einer Stärkung der lokalen Ökonomie beitragen,
- über die Verknüpfung mit weiteren Handlungsfeldern der integrierten Stadtentwicklung die Nachbarschaften im Quartier stärken und den sozialen Zusammenhalt verbessern.

Auch in der aktuellen ESF-Förderperiode 2014–2020 läuft das Bundesprogramm BIWAQ weiter. Die neue, im November 2014 ausgeschriebene Förderrunde umfasst die Jahre 2015 bis 2018.

Aus dem Europäischen Sozialfonds stehen für BIWAQ in der gesamten Förderperiode 2014–2020 bis zu 90 Millionen Euro bereit. Durch die Kofinanzierung aus dem Haushalt des BMUB (bis zu rund 64,5 Millionen Euro) kann der erforderliche Eigenanteil der Projektträger auf 10 Prozent gesenkt werden.

Ein Novum in der aktuellen ESF-Förderperiode ist die Zusammenarbeit zweier Ministerien, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des BMUB: Das gemeinsame Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ unterstützt benachteiligte junge Menschen bis 26 Jahre in Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf beim Übergang von der Schule in den Beruf. Zugleich leisten die umgesetzten Projekte einen Beitrag zur Quartiersentwicklung.

Weitere Informationen zum BIWAQ-Programm hält die Internetseite www.biwaq.de bereit.



Die Integration aller Bevölkerungsgruppen soll ermöglicht werden.



2. Stadtumbau

Die Programme „Stadtumbau Ost“ (seit 2002) und „Stadtumbau West“ (seit 2004) wurden im Jahr 2017 zu einem gemeinsamen Stadtumbauprogramm zusammengeführt. Grundlage dafür ist die gemeinsame Evaluierung der Stadtumbauprogramme gewesen.

Zweck der Förderung

Das Programm „Stadtumbau“ unterstützt Städte und Gemeinden bei der Bewältigung und Vermeidung städtebaulicher Folgen des wirtschaftlichen und demografischen Wandels. Es hilft bei der Aufwertung von Innenstädten und Ortskernen, der Revitalisierung von Brachen, der Qualifizierung von Wohnquartieren und der Anpassung städtischer Infrastrukturen. Durch die Stärkung der Innen- und Bestandsentwicklung kann der Flächenverbrauch reduziert werden.

Das neue Stadtumbauprogramm knüpft an die bereits eingeleiteten Stadtumbauprozesse in vielen Städten und Gemeinden an und reagiert zielgerichtet auf die zukünftigen Herausforderungen. Städte mit Zuwanderung brauchen Unterstützung bei Integrationsprozessen in Stadtumbaugebieten, davon sind viele westdeutsche Städte betroffen. Durch die finanzielle Aufstockung des

Programms können nun auch mehr westdeutsche Städte und Gemeinden das Programm nutzen. Andererseits ist bereits jetzt absehbar, dass der Wohnungsleerstand in den meisten Städten in Ostdeutschland hoch bleibt. Deshalb werden die Förderkonditionen für die ostdeutschen Städte und Gemeinden fortgeführt. Das erfolgreiche Instrument der Sicherung für Altbauten wurde im Ergebnis der Evaluierung der Stadtumbauprogramme für alle Städtebauförderungsprogramme mit einem reduzierten kommunalen Eigenanteil eingeführt. Das neue Stadtumbauprogramm wird künftig in Städten und Gemeinden bundesweit einen wirksamen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und sozialen Stabilität leisten.

Der Bund beteiligt sich am Stadtumbau mit Finanzhilfen an die Länder gemäß Artikel 104 b GG in Verbindung mit § 171 b Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Bis einschließlich 2016 wurden in 490 Städten und Gemeinden der neuen Länder rund 1.190 Maßnahmen im Programm „Stadtumbau Ost“ und in 530 Städten und Gemeinden der alten Länder rund 650 Maßnahmen im Programm „Stadtumbau West“ gefördert. Die Länder reichen die Bundesmittel gemeinsam mit den Landesmitteln an die einzelnen Gemeinden weiter.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich und zeichnerisch dargestellt sind. Das Konzept soll räumlich und sachlich die Aspekte umfassen, die für die Stadtumbaumaßnahme im Fördergebiet sowie für die Auswirkungen und die Bedeutung der Stadtumbaumaßnahme auf beziehungsweise für das übrige Stadtgebiet sowie die Stadtentwicklung insgesamt bedeutsam sind. Die Aktualität des städtebaulichen Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- Erarbeitung oder Fortschreibung von integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten sowie die Bürgerbeteiligung
- Aufwertung innerstädtischer Altbauten und zukunftsfähiger Stadtquartiere
- Aufwertung von Quartieren, die vom wirtschaftlichen oder militärischen Strukturwandel betroffen sind

- Städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Verkehrs-, Industrie- oder Militärbrachen
- Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen sowie von Brachflächen
- Verbesserung des öffentlichen Raums und des Wohnumfeldes
- Anpassung der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung
- Aufwertung und Umbau des vorhandenen Gebäudebestands. Dazu gehört auch der Erhalt von baukulturell wertvollen Altbauten und anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden durch Sicherung, Instandsetzung und Modernisierung.
- Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazugehörigen Infrastruktur
- Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierearmut beziehungsweise -freiheit
- Sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind
- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in den Handlungsfeldern Gebäude, Freiraum und Infrastruktur
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten

Der Gemeinde werden die Städtebaufördermittel des Bundes und der Länder für den Stadtumbau als Zuschuss gewährt, den sie, soweit sie nicht selbst Maßnahmenträger ist, an die Eigentümer/Investoren weitergibt.

Das Fördergebiet ist durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung erfolgt als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

Förderhöhe

Der Bund stellt den Ländern im Jahr 2017 insgesamt rund 260 Millionen Euro für die Förderung von Stadtumbaumaßnahmen zur Verfügung. Die Finanzhilfen werden, nach Abzug der Forschungsmittel des Bundes, wie in nebenstehender Tabelle aufgeteilt.

Art und Umfang der Förderung

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen zum Stadtumbau grundsätzlich mit einem Drittel der förderfähigen Kosten. Die Sicherung von Altbauten und anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden kann mit einem reduzierten kommunalen Eigenanteil von zehn Prozent gefördert werden.

In den neuen Ländern gelten folgende Regelungen:

Bei der **Aufwertung** von Stadtquartieren beteiligt sich der Bund an der Finanzierung mit einem Drittel an den förderfähigen Kosten. Die übrigen zwei Drittel sind vom Land und von der Gemeinde aufzubringen.

Bei der **Sanierung und Sicherung** von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten), und beim Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sicherung und Sanierung beträgt der Bundesanteil bis zu 50 Prozent des Förderaufwands; den übrigen Förderaufwand trägt das Land.

Tabelle 2: Aufteilung der Finanzen

Land	Finanzhilfen in T€
Baden-Württemberg	19.778
Bayern	24.003
Berlin Ost	8.494
Berlin West	4.333
Brandenburg	21.026
Bremen	1.390
Hamburg	3.067
Hessen	12.564
Mecklenburg-Vorpommern	13.938
Niedersachsen	17.099
Nordrhein-Westfalen	40.299
Rheinland-Pfalz	8.397
Saarland	2.918
Sachsen	35.856
Sachsen-Anhalt	21.266
Schleswig-Holstein	5.452
Thüringen	18.820
Insgesamt	258.700



Saarbrücken, Berliner Promenade

Beim **Rückbau** von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr nachgefragten Wohnungen beträgt der Bundesanteil bis zu 50 Prozent des Förderaufwands, den übrigen Förderaufwand trägt das Land. Baukulturell wertvolle Altbauten sollen erhalten werden. Deshalb ist der Rückbau von vor 1919 errichteten Vorderhäusern oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ohne kommunalen Eigenanteil nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden (unabhängig vom Baualter). Beim Rückbau von Wohnungen richtet sich der Zuschuss nach den Quadratmetern der rückgebauten Wohnfläche. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 35 Euro je Quadratmeter an den nachgewiesenen Kosten. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zulässig.

Bei der **Rückführung der städtischen Infrastruktur** beträgt der Bundesanteil höchstens 50 Prozent des Förderaufwands für soziale Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindergärten und Schulen, wie auch für die stadumbaubedingte Rückführung der technischen Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung. Förderfähig sind auch Vorhaben, die aufgrund des Stadtumbaus erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern. Bei der Rückführung der städtischen Infrastruktur beträgt der Zuschuss grundsätzlich bis zu 50 Prozent des Förderaufwands, der Bundesanteil am Zuschuss zu den Gesamtkosten der Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent. Im Bereich der sozialen Infrastruktur kann für die Herrichtung eines Gebäudes für eine neue Nutzung oder zu den Kosten des unvermeidbaren Rückbaus ein Zuschuss von bis zu 90 Prozent gewährt werden, der Bundesanteil am Zuschuss zu den Gesamtkosten beträgt bis zu 45 Prozent.

Der Anteil der für Maßnahmen wie Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb sowie für die Rückführung städtischer Infrastruktur eingesetzten Bundesmittel, die das Land im Programmjahr für den Stadtumbau erhält, kann insgesamt bis zu 30 Prozent betragen.

Mindestens 60 Prozent der ursprünglichen Bundesmittel sind grundsätzlich für die Förderung der Aufwertung bestimmt, um die Attraktivität der Städte zu erhöhen. Diese Vorgabe muss nicht bei jeder einzelnen Maßnahme eingehalten werden, es genügt die Beachtung auf Landesebene. Dabei können die Länder die für Maßnahmen wie Sanierung und Sicherung von Altbauten sowie Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung und die Rückführung der städtischen Infrastruktur eingesetzten Mittel anrechnen.

Näheres bestimmen die Förderrichtlinien der Länder.



3. Städtebaulicher Denkmalschutz

Zweck der Förderung

Mit dem Programm sollen bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne und -bereiche über die jeweiligen Einzeldenkmale, Straßen und Plätze hinaus in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit erhalten und zukunftsweisend weiterentwickelt werden. Dazu gehören auch herausragende Stadterweiterungsgebiete des 19. und 20. Jahrhunderts, gründerzeitliche Miets- hausquartiere, Garten- und Satellitenstädte, Siedlungsbereiche aus den 1950er und 1960er Jahren sowie Orte der Industriekultur. Sie sollen auf diese Weise als vitale Orte gestärkt werden, die für alle Bereiche des Lebens – Wohnen, Arbeit, Handel, Kultur und Freizeit – und für alle Gruppen der Stadtgesellschaft sowie deren Gäste gleichermaßen attraktiv sind.

Die Finanzhilfen werden eingesetzt in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungssatzung (gemäß § 172 BauGB) oder in Sanierungsgebieten nach § 142 BauGB, zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört.

Bis einschließlich 2016 wurden in rund 240 Städten der neuen Länder rund 330 Maßnahmen (darunter mehr als 90 Maßnahmen zur Förderung von das

Ortsbild prägenden Gebäuden) und in rund 290 Städten der alten Länder rund 300 Maßnahmen mit Finanzmitteln des Programms gefördert.

Zur Begleitung des Förderprogramms hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die interdisziplinär besetzte Experten-Gruppe „Städtebaulicher Denkmalschutz“ berufen, die den Bund in Sachfragen berät.

Gegenstand der Förderung

Die Finanzhilfen des Bundes werden eingesetzt für Gesamtmaßnahmen, um insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten. Dazu gehören:

- Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- Modernisierung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau erhaltenswerter Gebäude oder Ensembles
- Erhaltung und Umgestaltung von Straßen und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses
- Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierearmut beziehungsweise -freiheit
- Innenstadtbedingter Mehraufwand für die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen und innenstadtverträgliches Gewerbe
- Vorbereitung der Gesamtmaßnahme sowie die Erarbeitung und Fortschreibung von Planungen und integrierten Entwicklungskonzepten, die Leistungen von Sanierungsträgern sowie Sanierungs- und anderen beständigen Beauftragten zur Beratung von Eigentümern/Investoren über die Einhaltung von Regelungen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen

- Quartiersmanagement, die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“) und Aufwendungen für den Wissenstransfer

Fördervoraussetzung ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen für das Fördergebiet unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten beziehungsweise davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Der Bund beteiligt sich nicht an der Finanzierung von Maßnahmen zum Abriss von Denkmälern.

Bundesmittel, welche die neuen Länder nicht für die Fördergebiete des städtebaulichen Denkmalschutzes in Anspruch nehmen, können nach Maßgabe der in der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung festgelegten Bedingungen für die Erhaltung von ortsbildprägenden Bauwerken eingesetzt werden. Das gleiche Prinzip wird angewandt bei Mitteln, die von anderen Ländern ungenutzt bleiben, wodurch eine Umverteilung auf die neuen Länder möglich wird. Damit ist es in den neuen Ländern möglich, die Erhaltung von ortsbildprägenden Einzelobjekten, wie zum Beispiel Dorfkirchen, zu fördern.

Förderhöhe

Im Jahr 2017 stellt der Bund den Ländern für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes Finanzhilfen in Höhe von rund 110 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) bereit. Die Finanzhilfen werden, nach Abzug der Forschungsmittel des Bundes, wie in nebenstehender Tabelle aufgeteilt.

links: Wuppertal, rechts: Hanfried-Denkmal Jena



Art und Umfang der Förderung

Der Bund beteiligt sich mit dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ an der Finanzierung förderfähiger Kosten in den neuen Ländern mit 40 Prozent. Die Länder verpflichten sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung förderfähiger Kosten mindestens in derselben Höhe. Damit reduziert sich der Eigenanteil der Gemeinden auf 20 Prozent der förderfähigen Kosten. In den alten Ländern beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Maßnahmen mit 33,3 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Sicherung von Altbauten und anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden kann mit einem reduzierten kommunalen Eigenanteil von 10 Prozent gefördert werden.

Die Gemeinden erhalten die Fördermittel des Bundes und der Länder als Zuschuss. Die endgültige Höhe des Zuschusses setzt das Land aufgrund einer Abrechnung der Gemeinde über die Gesamtmaßnahme fest.

Förderfähig sind die unrentierlichen Kosten der Maßnahmen. Weiteres bestimmen die Förder Richtlinien der Länder.

Tabelle 3: Aufteilung der Finanzen

Land	Finanzhilfen in T€
Baden-Württemberg	5.897
Bayern	6.897
Berlin Ost	6.746
Berlin West	1.556
Brandenburg	11.910
Bremen	413
Hamburg	1.028
Hessen	3.666
Mecklenburg-Vorpommern	7.908
Niedersachsen	4.655
Nordrhein-Westfalen	11.063
Rheinland-Pfalz	2.340
Saarland	702
Sachsen	20.614
Sachsen-Anhalt	11.719
Schleswig-Holstein	1.583
Thüringen	10.753
Insgesamt	109.450



4. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Zweck der Förderung

In den Zentren werden die Folgen der demografischen Entwicklung sowie des wirtschaftlichen Strukturwandels besonders sichtbar. So ist in vielen Kommunen ein Funktionsverlust der zentralen Versorgungsbereiche zu beobachten, insbesondere durch gewerblichen Leerstand. Als „zentrale Versorgungsbereiche“ werden insbesondere Innenstadtzentren, vor allem in Städten mit größerem Einzugsbereich, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen auch von kleineren Gemeinden bezeichnet.

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ soll zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen. Die Fördergegenstände und Instrumente des Programms unterstützen eine Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Nutzungsvielfalt mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen. Das Programm kann auch präventiv eingesetzt werden.

Bislang wurden 690 Maßnahmen in rund 600 Städten und Gemeinden im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gefördert (Stand: 31. Dezember 2016).

Gegenstand der Förderung

Die Finanzhilfen des Bundes werden eingesetzt für Investitionen zur Profilierung der Zentren und Standortaufwertung, wie:

- Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte
- Aufwertung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege, Plätze, quartiersverträgliche Mobilität)
- Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (auch energetische Erneuerung)
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung
- Quartiers- beziehungsweise Citymanagement, Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften
- Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierearmut beziehungsweise -freiheit
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Leistungen Beauftragter

Fördervoraussetzung ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen für das Fördergebiet unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten beziehungsweise davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmengbiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB oder Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Förderhöhe

Im Jahr 2017 stellt der Bund Finanzhilfen von insgesamt rund 110 Millionen Euro für die Förderung der Innenentwicklung zur Verfügung. Die Aufteilung der Finanzhilfen erfolgt, nach Abzug der Forschungsmittel des Bundes, wie in nebenstehender Tabelle dargestellt.

Art und Umfang der Förderhöhe

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung förderfähiger Kosten mit einem Drittel. Die anderen zwei Drittel müssen Land und Gemeinde aufbringen. Die Sicherung von Altbauten und anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden kann mit einem reduzierten kommunalen Eigenanteil von zehn Prozent gefördert werden.

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann insbesondere in diesem Programm die Gemeinde Fonds einrichten (sogenannte Verfügungsfonds).

Der Fonds finanziert sich mit bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde sowie zu mindestens 50 Prozent aus Mitteln privater Akteure oder zusätzlichen Gemeindemitteln. Die Mittel aus dem Fonds müssen für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen eingesetzt werden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Tabelle 4: Aufteilung der Finanzen

Land	Finanzhilfen in T€
Baden-Württemberg	13.242
Bayern	15.383
Berlin Ost	1.727
Berlin West	3.454
Brandenburg	3.731
Bremen	917
Hamburg	2.323
Hessen	8.059
Mecklenburg-Vorpommern	2.485
Niedersachsen	10.072
Nordrhein-Westfalen	23.940
Rheinland-Pfalz	5.105
Saarland	1.440
Sachsen	6.635
Sachsen-Anhalt	3.944
Schleswig-Holstein	3.493
Thüringen	3.500
Insgesamt	109.450



5. Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

Zweck der Förderung

Vor allem Klein- und Mittelstädte in ländlichen, dünn besiedelten Räumen sind wichtige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zentren und Ankerpunkte für die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie erfüllen mit ihrem öffentlichen Infrastrukturangebot elementare zentralörtliche Versorgungsfunktionen für die Gemeinden und dörflich geprägten Orte im Umland. Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist jedoch zunehmend durch die Folgen des demografischen Wandels wie Arbeitsplatzverlust und Abwanderung, Alterung der Bevölkerung und die damit verbundene veränderte Nachfrage gefährdet. Die kostenbedingte Aufgabe wichtiger örtlicher Bezugspunkte bedeutet erhebliche Funktions- und Attraktivitätsverluste für die Versorgung der Bevölkerung und für das städtebauliche Umfeld.

Mit dem Programm sollen deshalb vor allem kleinere Städte und Gemeinden in ländlichen Räumen als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden. Ihre zentralörtliche Versorgungsfunktion soll dauerhaft, bedarfsgerecht und auf hohem Niveau für die Bevölkerung der

gesamten Region gesichert und gestärkt werden. Ein Handlungsschwerpunkt des Programms ist die Unterstützung aktiver interkommunaler beziehungsweise überörtlicher Zusammenarbeit bei der Gestaltung der Infrastruktur der Daseinsvorsorge und der Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in den Kommunen.

Bislang wurden rund 540 Gesamtmaßnahmen in diesem Programm gefördert (Stand: 31. Dezember 2016). Die Mehrheit der Maßnahmen wird in interkommunalen Kooperationen umgesetzt.

Gegenstand der Förderung

Die Finanzhilfen des Bundes werden eingesetzt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Gefördert werden vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte und Gemeinden. Förderfähig sind insbesondere:

Restauriertes Fachwerk



- Erarbeitung und Fortschreibung interkommunaler beziehungsweise überörtlicher integrierter Entwicklungskonzepte, die insbesondere Aussagen zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten zur künftigen Sicherung der Daseinsvorsorge enthalten
- Aufbau strategischer Netzwerke zur überörtlichen Kooperation einschließlich Kooperationsmanagement
- Investitionsbegleitende Maßnahmen zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und der Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“)
- Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände und zur Anpassung der Infrastruktur der Daseinsvorsorge, die im überörtlichen Abstimmungsprozess als wichtig erkannt wurde, wie zum Beispiel:
 - Bauliche Maßnahmen zur Anpassung und Sanierung öffentlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen
 - Sanierung und bedarfsorientierter Umbau leer stehender Gebäude (zum Beispiel zu flexibel nutzbaren Multifunktionshäusern für eine wohnortnahe Versorgung)
 - Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie zur Barrierearmut oder -freiheit von Gebäuden und Flächen

Förderhöhe

Der Bund stellt den Ländern im Bundeshaushaltsplan 2017 Bundesmittel in Höhe von rund 70 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) für die Förderung kleinerer Städte und Gemeinden zur Verfügung. Die Finanzhilfen werden, nach Abzug der Forschungsmittel des Bundes, wie in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeteilt.

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können die auf sie entfallenden Finanzhilfen für Gesamtmaßnahmen in anderen Programmen der Städtebauförderung nutzen, sofern diese – auch in ihrer Funktion für das Umland – ebenfalls die Daseinsvorsorge sichern.

Art und Umfang der Förderhöhe

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Maßnahmen grundsätzlich mit einem Drittel der förderfähigen Kosten. Die übrigen zwei Drittel sind von Land und Gemeinde aufzubringen. Die Sicherung von Altbauten und anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden kann mit einem reduzierten kommunalen Eigenanteil von zehn Prozent gefördert werden.

Bündelung mit anderen Programmen

Das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ soll deutlich über die konkrete Förderung hinaus wirken, indem es mit weiteren Fördermöglichkeiten gebündelt wird. Dazu dienen insbesondere die überörtlichen integrierten Entwicklungskonzepte. Im Zuge der gemeinsamen Analyse der Probleme und der Erarbeitung integrierter Lösungsstrategien und Maßnahmen müssen notwendigerweise auch andere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten (Bund, Länder, EU, Private) einbezogen werden.

Tabelle 5: Aufteilung der Finanzen

Land	Finanzhilfen in T€
Baden-Württemberg	7.859
Bayern	9.417
Berlin	2.648
Brandenburg	2.794
Bremen	543
Hamburg	1.259
Hessen	4.818
Mecklenburg-Vorpommern	1.872
Niedersachsen	6.445
Nordrhein-Westfalen	15.069
Rheinland-Pfalz	3.204
Saarland	1.009
Sachsen	4.879
Sachsen-Anhalt	3.094
Schleswig-Holstein	2.146
Thüringen	2.594
Insgesamt	69.650



6. Zukunft Stadtgrün

Zweck der Förderung

Grün- und Freiräume bilden eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltige, lebenswerte, resiliente und zukunftsfähige Städte und Gemeinden. Sie übernehmen vielfältige soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche, klimatische und ökologische Funktionen. Jedoch stehen städtische Grün- und Freiflächen insbesondere in Ballungsräumen immer mehr unter Druck: Der steigende Bedarf an bebaubaren Flächen, die zunehmend stärkere Beanspruchung und der Klimawandel erfordern, das Stadtgrün durch eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung zu stärken, zu qualifizieren und zu vernetzen.

Gegenstand der Förderung

Die Bundesfinanzhilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur sind bestimmt für städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung beziehungsweise Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit, insbesondere durch eine

gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns, sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.

Gefördert werden insbesondere:

- Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte
- Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiflächen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen
- Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung
- Vernetzung von Grün- und Freiräumen
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung beziehungsweise Zwischennutzung als Grün- und Freiflächen
- Maßnahmen zur Barrierearmut beziehungsweise -freiheit
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten

Sanierter Plattenbau, Stadtteil Süd in Frankfurt



Förderhöhe

Der Bund stellt den Ländern im Bundeshaushaltsplan 2017 Bundesmittel in Höhe von rund 50 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) für die Förderung von urbanem Grün zur Verfügung. Die Finanzhilfen werden, nach Abzug der Forschungsmittel des Bundes, wie in nebenstehender Tabelle aufgeteilt.

Art und Umfang der Förderhöhe

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Maßnahmen grundsätzlich mit einem Drittel der förderfähigen Kosten. Die übrigen zwei Drittel sind von Land und Gemeinde aufzubringen.

Tabelle 6: Aufteilung der Finanzen

Land	Finanzhilfen in T€
Baden-Württemberg	6.190
Bayern	7.127
Berlin Ost	834
Berlin West	1.668
Brandenburg	1.532
Bremen	479
Hamburg	1.165
Hessen	3.724
Mecklenburg-Vorpommern	1.031
Niedersachsen	4.676
Nordrhein-Westfalen	11.522
Rheinland-Pfalz	2.332
Saarland	616
Sachsen	2.462
Sachsen-Anhalt	1.442
Schleswig-Holstein	1.677
Thüringen	1.273
Insgesamt	49.750



7. Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Zweck der Förderung

Quartiere und Nachbarschaften sind zentrale Orte des Zusammenlebens und der Integration. Hier entscheidet sich, ob Integration gelingt. Auch die Aufgaben und Herausforderungen der Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen stellen sich zuerst in Städten und Gemeinden.

Quartiere mit besonderen Integrationsherausforderungen werden in den kommenden Jahren erhebliche Bedarfe im Hinblick auf den Ausbau und die Ertüchtigung sozialer Infrastrukturen wie Stadtteilzentren, Stadtteilschulen oder Kitas haben.

Aufgabe des neuen Programms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ ist es daher, die Städte und Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft bei der Integration und der Förderung des sozialen Zusammenhalts durch die Anpassung der dafür notwendigen Infrastruktur nachhaltig zu unterstützen. Mit dem Investitionspakt unterstützt der Bund gemeinsam mit den Ländern und Kom-

munen durch Investitionszuschüsse die Erneuerung sowie den Aus- und Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Der Bund hat das Programm 2017 gemeinsam mit den Ländern neu gestartet.

Gegenstand der Förderung

Der Investitionspakt zielt darauf ab, durch die Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur Orte der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier zu schaffen. Zudem geht es darum, das Umfeld der Infrastrukturen zu verbessern, baukulturelle Qualitäten zu fördern und somit auch insgesamt einen Beitrag zur Quartiersentwicklung zu leisten. Denn das Programm soll allen Bewohnerinnen und Bewohnern im Quartier zugutekommen, sowohl Menschen mit als auch ohne Migrationshintergrund.

Über den Investitionspakt sind die bauliche Sanierung und die Erweiterung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts förderfähig, das heißt Gebäude, Anlagen sowie zugehörige Grün- und Freiflächen. Dies sind insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren. Auch weitere Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen können gefördert werden, sofern von dort eine Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier zu erwarten ist. Diese Wirkungen sind eigens darzustellen. Wichtige Voraussetzung ist, dass die Einrichtungen längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt werden.

Stellt sich eine bauliche Sanierung der Einrichtungen als unwirtschaftlich dar, kann auch der Ersatzneubau gefördert werden. Darüber hinaus ist auch ein Neubau förderfähig, sofern dort nachweisbar solche Infrastruktureinrichtungen fehlen, die den Zielen des Investitionspakts entsprechen.

Ergänzend zu den investiven sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig. Dazu gehört insbesondere auch ein Integrationsmanagement, das die investiven Maßnahmen begleitet, für die Beteiligung der Bewohnerschaft sorgt und die Einbindung der geförderten Einrichtung in die Nachbarschaft sicherstellt.



Schule in Neukölln, Berlin

Förderfähige Kommunen und Gebiete

Die Integrationsanforderungen spielen in allen Programmgebieten der Städtebauförderung eine große Rolle. Daher ist eine Voraussetzung für die Förderung, dass die Einrichtungen in Gebieten aller Städtebauförderungsprogramme von Bund und Ländern liegen. Sie können sich aber auch in städtebaulichen Untersuchungsgebieten befinden, die zur Aufnahme in die Städtebauförderung vorbereitet werden. Der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung der Gebiete muss die Förderung entsprechen.

In Ausnahmefällen können die zu fördernden Einrichtungen auch außerhalb der Programmgebiete der Städtebauförderung liegen. In diesem Falle sind der besondere Bedarf für die Einrichtung und ihr Beitrag zur sozialen Integration bzw. zum sozialen Zusammenhalt im Quartier zu erläutern. Auch hier muss die Förderung den Zielen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren kommunalen integrierten Planungen entsprechen.

Ressortübergreifende Zusammenarbeit des Bundes

Der Investitionspakt ist Teil der „Ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt – Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“, die das Bundeskabinett im August 2016 beschlossen hat. Mit der Strategie wird das Ziel verfolgt, im Sinne eines integrierten Ansatzes die für eine soziale Quartiersentwicklung relevanten Förderprogramme des Bundes besser miteinander zu verknüpfen.

Daher sollen über den Investitionspakt vor allem solche Kindertagesstätten gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen wurden.

Förderhöhe

Für die Maßnahmen des „Investitionspakts Soziale Integration im Quartier“ stellt der Bund den Ländern im Jahr 2017 Finanzhilfen in Höhe von rund 200 Millionen Euro zur Verfügung (Verpflichtungsrahmen). Die Programmmittel werden auf der Grundlage von Artikel 104 b Grundgesetz für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen eingesetzt.

Tabelle 7: Aufteilung der Finanzen

Land	Finanzhilfen in T€
Baden-Württemberg	24.762
Bayern	28.509
Berlin Ost	3.335
Berlin West	6.671
Brandenburg	6.127
Bremen	1.916
Hamburg	4.661
Hessen	14.895
Mecklenburg-Vorpommern	4.123
Niedersachsen	18.704
Nordrhein-Westfalen	46.088
Rheinland-Pfalz	9.327
Saarland	2.466
Sachsen	9.849
Sachsen-Anhalt	5.769
Schleswig-Holstein	6.706
Thüringen	5.092
Insgesamt	199.000

Nach Abzug der Forschungsmittel des Bundes werden die Finanzhilfen den Ländern wie in vorstehender Tabelle zugeteilt.

Art und Umfang der Förderung

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Kosten der Maßnahmen zu 75 Prozent. Das Land übernimmt 15 Prozent, der kommunale Eigenanteil beträgt 10 Prozent.

Die Gemeinden erhalten die Fördermittel des Bundes und der Länder als Zuschuss. Die endgültige Höhe des Zuschusses setzt das Land aufgrund einer Abrechnung der Gemeinde fest.



Nachbarschaftshaus in Marzahn, Berlin



II. VERFAHREN DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG

1. Antragstellung

Antragsberechtigt für die Städtebauförderung sind nur die Städte und Gemeinden. Der Antrag ist bei dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde (zum Beispiel Regierungspräsidium, Landesverwaltungsamt) zu stellen.

Die zuständigen Ministerien beziehungsweise Senatsverwaltungen der Länder sind:

Land Baden-Württemberg:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon:

0711 / 12 30

Freistaat Bayern:

Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr
Oberste Baubehörde
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

Telefon:

089 / 21 920

Land Berlin:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Telefon:

030 / 901 393 000

Land Brandenburg:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Telefon:

0331 / 86 60

Land Bremen:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Telefon:

0421 / 36 12 407

Land Hamburg:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Telefon:

040 / 42 84 00

Land Hessen:

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Telefon:

0611 / 81 50

Land Mecklenburg-Vorpommern:

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Schloßstraße 6–8
819053 Schwerin

Telefon:

0385 / 58 80

Land Niedersachsen:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Telefon:

0511 / 12 00

Land Nordrhein-Westfalen:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Telefon:

0211 / 86 18 50

Land Rheinland-Pfalz:

Ministerium des Inneren und für Sport
Schillerplatz 3–5
55116 Mainz

Telefon:

06131 / 160

Land Saarland:

Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Telefon:

0681 / 50 100

Freistaat Sachsen:

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Telefon:

0351 / 56 40

Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Telefon:

0391 / 56 70

Land Schleswig-Holstein:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon:

0431 / 98 80

Freistaat Thüringen:

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Telefon:

0361 / 37 900

2. Umsetzung

Verantwortlich für die Umsetzung der Städtebauförderung sind die Länder. Für alle Fragen zur Umsetzung der Förderung sind somit die Landesministerien beziehungsweise die von ihnen beauftragten Behörden zuständig.

Die Förderung erfolgt anhand der Förderrichtlinien der Länder, welche die konkreten Inhalte der förderfähigen Maßnahmen beinhalten. Folgende Übersicht (Stand Januar 2017) erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität:

Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2013–2020)

www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=4aa561e46fff16fb87d819d09c769842;views;document&doc=10269&typ=RL

Bayern

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2006/2015–2019)

www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebaufoerderung/iic6_stbaufr.pdf

Berlin

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Zukunftsinitiative Stadtteil (VV ZIS 2014–2023)

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/soziale_stadt/vv_zis_ii_efre_2014.pdf

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Programm Soziale Stadt (VV SozStadt 2014–2022)

www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/quartiersmanagement/download/VV_SozStadt_2014.pdf

Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV – Stadterneuerung 2014–2018)

www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/stadterneuerung/de/download/av_stadterneuerung_2014.pdf

Brandenburg

Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) (2015–2020)

www.bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/stbaufr2015

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) (2016–2020)

www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/NESUR-RiLi.pdf

Weitere Richtlinien:

www.lbv.brandenburg.de/323.htm

Bremen

Programme der Stadterneuerung

www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.4736.de

Hamburg

Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtentwicklung (2013–2017)

www.hamburg.de/contentblob/3814348/5d22dcd82a96db68fe57b43b0051f213/data/foederrichtlinien-rise.pdf

Weiterentwicklung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung und Globalrichtlinie (2012–2017)

www.hamburg.de/contentblob/3539092/41e1b385bdcff0d26406ef6596e270cf/data/weiterentwicklung-rise.pdf

Hessen

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE (2008/2013)

www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/foerderprogramme/soziale-stadt/downloads.html

RiLiSE – Ergänzung um das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (2009)
www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/foerderprogramme/soziale-stadt/downloads.html

Mecklenburg-Vorpommern

Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 (StBauFR 2011)

www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000006344&st=vv&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint

Niedersachsen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderrichtlinie R-StBauF 2015–2019)

www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5068&article_id=13829&psmand=17

Nordrhein-Westfalen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008/2015–2022)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000135

Rheinland-Pfalz

Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE 2011)

[www.efre.rlp.de/fileadmin/mwvlw/Dokumente/Foerderhandbuch/6_Foerdergrundlagen/VI_3_VV_Foerderung_der_staedtebaulichen_Erneuerung_\(VV-StBauE\).pdf](http://www.efre.rlp.de/fileadmin/mwvlw/Dokumente/Foerderhandbuch/6_Foerdergrundlagen/VI_3_VV_Foerderung_der_staedtebaulichen_Erneuerung_(VV-StBauE).pdf)

Saarland

Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL 2016–2023)

[www.saarland.de/dokumente/res_innen/Amtsblatt_des_Saarlandes_Teil_I_Nr_40_20.10.2016_\(1\).pdf](http://www.saarland.de/dokumente/res_innen/Amtsblatt_des_Saarlandes_Teil_I_Nr_40_20.10.2016_(1).pdf)

Sachsen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung – VwV StBauE 2009)

www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/VwV_StBauE.pdf

Sachsen-Anhalt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL 2014)

www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1dej/page/bssahprod.psm!doc.hl=1&doc.id=VVST-VVST000007986&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint

Schleswig-Holstein

Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR 2015–2020)

www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=10309&typ=KU

Thüringen

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien ThStBauFR 2016–2020)

www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=fdc8b8b0a85245b323374c3bfb4cada9;views;document&doc=10337&typ=KU



3. Gebündelter Fördermitteleinsatz in Gebieten der Stadterneuerung

Vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte ist es Ziel der Städtebauförderung, den Mitteleinsatz in städtebaulichen Handlungsgebieten zu konzentrieren. Dabei kommen Mittel der EU, weitere Bundes- und Landesprogramme sowie Angebote der Förderbanken in Betracht. Einen guten Überblick dazu liefert das Portal: www.foerderdatenbank.de

Folgende Angebote hält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die KfW-Bank mit Bundesmitteln aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bereit:

Gebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur (Beratung und Investition)

KfW-Programme zur energetischen Sanierung und zur energieeffizienten Errichtung der Gebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur

In den aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finanzierten KfW-Programmen

- „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Nr. 217, 218) und
- „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Nr. 219, 220)

wird die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden (zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäude, Schwimmbäder, Rathäuser) in kommunaler sowie gemeinnütziger Trägerschaft und kommunaler Unternehmen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 und Denkmal gefördert. Auch Einzelmaßnahmen (Erneuerung der Fenster oder der Heizung, Dämmung der Kellerdecke oder des Dachs, Einbau einer Lüftungsanlage usw.) werden gefördert. Ebenso gefördert wird die Errichtung neuer Gebäude in kommunaler sowie gemeinnütziger Trägerschaft und kommunaler Unternehmen als KfW-Effizienzhaus 70 und 55. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen in Verbindung mit Tilgungs-

zuschüssen von bis zu 17,5 Prozent bei der Sanierung und bis zu 5 Prozent bei der Neuerrichtung eines KfW-Effizienzhauses 55.

Die Merkblätter sind hier abrufbar:

- www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Kommunen/index.jsp
- www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Kommunale_Unternehmen/index.jsp

Bei Fragen zu den konkreten Förderbedingungen und -konditionen hilft das Infocenter der KfW gerne weiter (Telefon: 0800 / 53 99 008 oder per Mail unter kommune@kfw.de). Die Merkblätter zu den einzelnen KfW-Förderprogrammen können außerdem direkt auf der Internetseite abgerufen werden (www.kfw.de).

Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen

Um kluge Investitionsentscheidungen für Sanierungen und den Neubau zu treffen, brauchen Kommunen, kommunale Unternehmen und auch gemeinnützige Organisationen eine sinnvolle und hochwertige Energieberatung. Mit der neuen Förderrichtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen“ unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) dieses Anliegen. Das Programm wird über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt.

Mit der Förderung soll insbesondere die energetische Erneuerung der veralteten Bausubstanz kommunaler Gebäude beschleunigt werden, sie soll aber auch als Unterstützung für die energieeffiziente Errichtung neuer Gebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen dienen.

Mit Zuschüssen werden damit folgende Fördermaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) für Kommunen und auch kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen unterstützt:

- Förderung der Energieberatung für ein energetisches Sanierungskonzept von Nichtwohngebäuden (unter anderem aufeinander abgestimmte Einzelmaßnahmen und umfassende Sanierungen)
- Förderung der Energieberatung für den Neubau von Nichtwohngebäuden
- Zuschuss von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro

Die Förderrichtlinie ist verfügbar unter

www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_bookmark_officialsite&genericsearch_param.edition=BAnz+AT+31.12.2015&global_data.language=

Ansprechpartner für die Förderung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 525

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

www.bafa.de

Telefon: 06196 / 90 82 439

Wohngebäude (Beratung und Investition)

KfW-Programme zur energetischen Sanierung und zum energieeffizienten Neubau von Wohngebäuden

Die KfW Bankengruppe bietet darüber hinaus für private und öffentlich-rechtliche Antragsteller über das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für Maßnahmen der energetischen Sanierung und Steigerung der Energieeffizienz folgende Programme für Wohngebäude an:

- „Energieeffizient Sanieren“ (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) (Nr. 151, 152, 430)
Für energetische Sanierungen bestehender Wohngebäude zum KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100, 115 und Denkmal, für Pakete (Heizungs- und Lüftungspaket) sowie für hocheffiziente Einzelmaßnahmen (unter anderem Dämmung, Fenster, Heizung, Lüftung) besonders zinsgüns-

tige Kredite (für Effizienzhäuser auch Tilgungszuschüsse) oder alternativ Investitionszuschüsse.

- „Energieeffizient Bauen“ (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) (Nr. 153)
Für den Neubau von KfW-Effizienzhäusern 40 Plus, 40 und 55 (beziehungsweise Passivhäusern) besonders zinsgünstige Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen.
- „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ – Zuschuss Baubegleitung (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) (Nr. 431)
Zuschuss für die energetische Fachplanung und Baubegleitung einschließlich der Erstellung von Zertifikaten für nachhaltiges Bauen.

Energieberatung für Wohngebäude

Vor Beginn einer energetischen Sanierung wird eine unabhängige Energieberatung empfohlen. Für eine umfassende „Vor-Ort-Beratung“ gibt es die Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de). Förderberechtigte Energieberater sind in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Förderprogramme des BAFA“ veröffentlicht. Eine Energieberatung für ein Ein- und Zweifamilienhaus wird mit bis zu 800 Euro bezuschusst, die Beratung bei einem Mehrfamilienhaus mit bis zu 1.100 Euro. Die Vorstellung eines Berichts vor einer Eigentümerversammlung wird einmalig mit 500 Euro bezuschusst. Für die Energieberatung kommen zum Beispiel Sachverständige aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in Frage: www.energie-effizienz-experten.de

Zudem bieten die Verbraucherzentralen eine Initial-Energieberatung an (www.verbraucherzentrale-energieberatung.de).

Es wird empfohlen, immer aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu planen und durchzuführen. Bei einer energetischen Sanierung sollten immer auch Maßnahmen an aneinandergrenzenden Bauteilen sowie zur Einbruchssicherung (www.k-einbruch.de) und Barrierereduzierung (vergleiche Programm „Altersgerecht Umbauen“, Programmnummer 159/455) geprüft werden.

Zur allgemeinen Wohnraummodernisierung wird das KfW-Eigenmittelprogramm „KfW-Wohneigentumsprogramm“ angeboten:

- Für Bau, Erwerb oder Modernisierung selbst genutzter Eigenheime oder Eigentumswohnungen sowie den Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Förderanträge sind stets vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Ausführliche Informationen und aktuelle Hinweise zu den einzelnen Programmen erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de oder über das Infocenter der KfW, das Sie unter 0800 / 53 99 002 bundesweit zum Ortstarif erreichen können; Fax: 069 / 74 31 95 00; E-Mail: info@kfw.de

Heizungsoptimierung

Seit 1. August 2016 werden der Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserkreislaufpumpen durch hocheffiziente Pumpen sowie der hydraulische Abgleich am Heizsystem gefördert. Grundlage ist die Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich.

Um die Potenziale der Energieeffizienz bei der Wärmeversorgung von Gebäuden zu steigern, hat das BMWi im August 2016 den Startschuss für die Förderung der Heizungsoptimierung gegeben. Diese erfolgt durch den Einbau von modernen, hocheffizienten Pumpen beziehungsweise die Durchführung des hydraulischen Abgleichs, der die Wärme im Gebäude optimal verteilt.

Das Förderprogramm hat zum Ziel, die Heizungseigentümer durch attraktive, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu motivieren, ineffiziente Pumpen zu ersetzen und Optimierungsmaßnahmen am gesamten Heizsystem durchzuführen. Es leistet somit einen wesentlichen Beitrag zu einer wirtschaftlichen und das Klima schonenden Wärmeversorgung des Gebäudebestands in Deutschland.

Ansprechpartner für die Förderung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 516 – Förderung Heizungsanlagen und Heizungsoptimierung

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 / 90 81 001

Gewerblich genutzte Gebäude (Beratung und Investition)

KfW-Programme zur energetischen Sanierung und zum energieeffizienten Neubau von Gewerbegebäuden

Die KfW Bankengruppe bietet für gewerbliche Antragsteller über das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Steigerung der Energieeffizienz im Neubaubereich folgende Programme für diese Nichtwohngebäude an:

- „KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Nr. 276, 277, 278)

Mit diesem Programm wird die energetische Sanierung von gewerblichen Nichtwohngebäuden zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 und Denkmal gefördert. Auch Einzelmaßnahmen (Erneuerung der Fenster oder der Heizung, Dämmung der Kellerdecke oder des Dachs, Einbau einer Lüftungsanlage usw.) werden gefördert. Gefördert wird auch die Errichtung neuer gewerblicher Gebäude als KfW-Effizienzhaus 70 und 55. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, zum Teil in Verbindung mit Tilgungszuschüssen von bis 17,5 Prozent.

Energieberatung Mittelstand

Die „Energieberatung Mittelstand“ ist ein wichtiges Instrument, um in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch qualifizierte und unabhängige Beratung Informationsdefizite abzubauen, Energiesparpotenziale im eigenen Unternehmen zu erkennen und Energieeinsparungen zu realisieren.

Die Energieberatung soll dabei wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzpotenziale sowohl in den Bereichen Gebäude und Anlagen als auch beim Nutzerverhalten aufzeigen. Ziel dieses Programms ist es daher, die Anzahl der durchgeführten Energieberatungen in KMU weiter voranzubringen und damit vorhandene Energieeinsparpotenziale zu heben. Darüber hinaus soll auch die Umsetzung der aufgedeckten Einsparpotenziale bis hin zur Inbetriebnahme von Maßnahmen durch Energieberater begleitet werden, um die Umsetzungsquote weiter zu erhöhen. Durch sparsame Energieverwendung in Unternehmen kann ein wesentlicher Beitrag zur Energiesicherheit in Deutschland und zum Klimaschutz geleistet werden.

Ansprechpartner für die Förderung:
 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 Referat 512 – Vor-Ort-Beratung, Energieberatung Mittelstand
 Frankfurter Straße 29–35
 65760 Eschborn
 Telefon: 06196 / 90 81 240

Marktanreizprogramm zum Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)

Das „Marktanreizprogramm zum Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (MAP) ist ein zentrales Instrument zum Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, da es Private, Unternehmen und Kommunen motiviert, in nachhaltige Heiztechnik zu investieren und mit erneuerbaren Energien ihren Bedarf an Wärme und Kälte zu decken. Die Förderung beruht dabei auf zwei Säulen:



Solarthermiekollektoren auf dem Dach

1. Zuschüsse des BAFA für kleinere Anlagen in Privathaushalten und in Unternehmen. Darunter fallen Solarthermiekollektoren auf dem Dach, Pelletheizungen im Keller und effiziente Erdsonden im Garten für die Wärmepumpe im Haus.
2. Zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse durch die KfW für große, gewerbliche Anlagen. Diese können beispielsweise Wäschereien, Hotels oder kommunale Eigenbetriebe in Anspruch nehmen, die in erneuerbare Prozesswärme investieren und Biomasse-Heizkraftwerke oder dafür ausgelegte Wärmenetze errichten.

Das Programm zielt hauptsächlich auf die Modernisierung bestehender Gebäude und gewerblicher beziehungsweise industrieller Prozesse ab. Beim Neubau von Gebäuden ist eine Förderung dagegen nur bei bestimmten, innovativen Anlagentypen möglich. Hier besteht bereits eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (**EEWärmeG**).

Weitere KfW-Programme

Die KfW-Programme „IKK – Investitionskredit Kommunen“, „IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen“ ermöglichen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen und sozialen Infrastruktur. Die Investitionsträger können damit alle Infrastrukturmaßnahmen mitfinanzieren, die der Aufgabenerfüllung von Gebietskörperschaften dienen. Dies sind zum Beispiel:

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Abfallwirtschaftliche Projekte
- Stadt- und Dorferneuerung, zum Beispiel auch touristische Infrastruktur
- Infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen der Baulanderschließung, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von der Kommune zu tragen sind
- Kommunale Verkehrsinfrastruktur inklusive öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger sowie Sanierung bestehender Fernwärmenetze
- Soziale Infrastruktur (Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Kindertagesgebäude)

Programm „Energetische Stadtsanierung“

Mit dem KfW-Förderprogramm (Programmstart 15. November 2011) werden die Entwicklung und Umsetzung integrierter Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Maßnahmen für eine energieeffiziente kommunale Infrastruktur unterstützt. Hierfür stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Zuschüsse für die Konzepterstellung und den Einsatz eines Sanierungsmanagements (KfW-Programm 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“) bereit. Seit Dezember 2015 ist das Sanierungsmanagement mit Verlängerungsoption bis zu fünf Jahre förderfähig. In einem weiteren Programmbaustein werden zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse für investive Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz kom-

municipaler Versorgungssysteme – Wärme-/Kälteversorgung und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung (KfW-Programme 201/202 „Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“) – gewährt. Für das Programm „Energetische Stadtsanierung“ stehen auch im Jahr 2017 Programmmittel in Höhe von 50 Millionen Euro aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) bereit.

Ausführliche Informationen, die Merkblätter und aktuelle Hinweise zu den Programmen erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de oder unter der kostenlosen Servicenummer 0800 / 53 99 002.

Die finanzielle Förderung der Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden oder Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur erfolgt aus dem KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (siehe oben).

Programm „Altersgerecht Umbauen“

Der demografische Wandel stellt Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik der Bundesregierung vor große Herausforderungen. Ziel ist es, dass die Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrer gewohnten Umgebung leben können.

Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung von mehr generationengerechtem Wohnraum mit dem KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“. Private Eigentümer und Mieter können Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen, sowie auch für Maßnahmen, die die Einbruchssicherheit erhöhen. Diese können seit November 2015 unabhängig vom altersgerechten Umbau gefördert werden. Insbesondere selbst nutzende Eigentümer, die altersbedingt keine Darlehen mehr erhalten oder keine neuen Schulden mehr aufnehmen wollen, können von der Zuschussförderung profitieren. Für das Programm stehen 2017 Bundesmittel in Höhe von 75 Millionen Euro zur Verfügung, darüber hinaus zusätzlich 50 Millionen Euro für den Einbruchschutz. In der Darlehensvariante der KfW sind zusätzlich auch Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften oder kommunale Unternehmen antragsberechtigt.

Ausführliche Informationen und aktuelle Hinweise zu den einzelnen Programmen erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de oder unter der kostenlosen Servicenummer 0800 / 53 99 002.



Rampe für Rollstuhlfahrer

Programm „Barrierearme Stadt“

Mit dem Förderprogramm „IKU – Barrierearme Stadt“ der KfW können vor dem Hintergrund des demografischen und sozialen Wandels investive Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten unterstützt werden. Die Maßnahmen

müssen im Einklang mit den Zielen integrierter Stadt(teil)entwicklungskonzepte stehen oder aus diesen abgeleitet werden. Die Kredite werden aus Mitteln der KfW für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für zehn Jahre, verbilligt.

Ausführliche Informationen und aktuelle Hinweise zum Programm erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de oder unter der kostenlosen Servicenummer der KfW 0800 / 53 99 008.

4. Abschluss der Fördermaßnahme

Die Länder sind verpflichtet, dem Bund nach Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme deren Abschluss und Abrechnung nachzuweisen. Die konkreten Erfordernisse dazu ergeben sich nach Landesrecht.

Allgemeine Hinweise zur Abrechnung von Städtebaufördermaßnahmen:

www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/SharedDocs/Publikationen/StBauF/ArbeitshilfeEndfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Hinweise zu Fragen der Ausgleichsbetragserhebung im umfassenden Sanierungsverfahren:

www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Grundlagen/Wissenstransfer/wissenstransfer_node.html

Bildnachweise

Titelseite: © pure-life-pictures / Fotolia

Seite 4: © ilolab / Fotolia

Seite 6: © Christian Schwier / Fotolia

Seite 7: © BildPix.de / Fotolia

Seite 9: © oakidoki / Fotolia

Seite 10: © Syda Productions / Fotolia

Seite 15: © Kzenon / Fotolia

Seite 16: © Benjamin [O°] Zweig / Fotolia

Seite 20: © Petair / Fotolia

Seite 22: © davis / Fotolia

Seite 24 links/rechts: © ArTo / Fotolia

Seite 26: © ArTo / Fotolia

Seite 29: © pure-life-pictures / Fotolia

Seite 30: © Matze / Fotolia

Seite 33: © JensHN / Fotolia

Seite 34: © Henry Martin Klemt / Fotolia

Seite 36: © Frank Gärtner / Fotolia

Seite 38: © Wolf-Christian Strauss

Seite 40: © Dr. Thomas Franke

Seite 41: © Dr. Best / Fotolia

Seite 48: © twoandonebuilding / Fotolia

Seite 55: © Dirk Vonten / Fotolia

Seite 58: © Trofimenko Sergei / Shutterstock

